



# STIFTUNG "PRO SPLÜGEN"

zur Erhaltung und Pflege des Ortsbildes



FE = 3. Dezember 2014 A.F.T.

## STIFTUNGSURKUNDE

Stiftung Pro Splügen



## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Stiftung Pro Splügen“ besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Splügen GR

## **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung bezweckt, alle Bestrebungen zur Erhaltung, Pflege und schonungsvollen Entwicklung des Ortsbildes von Splügen zu unterstützen und zu fördern. Sie tut dies insbesondere durch die Leistung von Beiträgen an sachgerechten Umbauten, Renovationen und Verbesserungen von Gebäuden und historischen Anlagen auf dem Gebiet von Splügen.

## **Art. 3 Vermögen**

Der Stiftung wurden anlässlich deren Errichtung:

- Aus den Erlösen der „Taleraktion 1973“ des Schweizer Heimatschutzes und der Pro Natura Schweiz sowie der „Spende der Wirtschaft 1073“ Fr. 100'000.- als Startkapital gewidmet
- Das Vermögen darf im Sinne des Stiftungszweckes bis auf einen Beitrag von Fr. 10'000.- aufgebraucht werden. Es ist sicher und zinstragend anzulegen.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geüfnet durch:

- a) Zuwendungen der Stifter oder Dritter
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens

## **Art. 4 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

## **Art. 5 Stiftungsrat, Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat bestehend aus 3 – 5 Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Die politische Gemeinde Splügen kann bis zu drei Mitglieder bestimmen. Ansonsten konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat aus Institutionen im Rheinwald selbst.



## **Art. 6        Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Treten während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **Art. 7        Kompetenzen**

### **7.1. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erlass und Änderung von Reglementen

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach außen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **Art. 8        Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Stiftungsrat versammelt sich alljährlich mindestens einmal. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Er muss zusammen treten, wenn es mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden in der Regel zehn Tage vor der Sitzung.



## Art. 9 Revisionsstelle

Im Sinne des geltenden Revisionsrechts wählt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionspflicht beantragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen<sup>1</sup> erfüllt sind.

## Art. 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

## Art. 11 Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.

## Art. 12 Ausfertigungen

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 22. November 09 und wird 5-fach errichtet, je ein Exemplar für das Handelsregisteramt, die Aufsichtsbehörde, die kantonale Steuerverwaltung, 2 Exemplare für die Stiftung.

Splügen, 20. Oktober 2014

Für den Stiftungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Richard Hänzi'.

Richard Hänzi

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Andreas Flutsch'.

Andreas Flutsch

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Paul Boner'.

Paul Boner

Von der Finanzverwaltung des  
Kantons Graubünden genehmigt  
gemäss Verfügung vom 3.12.2014

Chur, den 3. Dezember 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stammi'.

<sup>1</sup> Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen, SR 211.121.3